

**Besondere Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung zum/zur**

**Fachwirt im Gastgewerbe IHK/
Fachwirtin im Gastgewerbe IHK**

vom 11. Dezember 2013

Telefon: 31510-0

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Dezember 2013 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, Seite 2749), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt im Gastgewerbe IHK / zur Fachwirtin im Gastgewerbe IHK:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt im Gastgewerbe IHK / zur Fachwirtin im Gastgewerbe IHK nach den §§ 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vorhanden sind, um folgende Aufgaben eines Fachwirt im Gastgewerbe IHK / einer Fachwirtin im Gastgewerbe IHK verantwortlich wahrzunehmen:

1. Selbstständiges Umsetzen von Führungsaufgaben unter Anwendung von wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Vorgaben,
2. Erkennen von Gästee Erwartungen und Bewerten neuer Entwicklungen sowie Planung, Durchführung und Kontrolle gastgewerblicher Leistungen,
3. Zielorientiertes Einsetzen von Marketinginstrumenten mit geeigneten Kommunikationsmitteln.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt im Gastgewerbe IHK / Fachwirtin im Gastgewerbe IHK“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem einschlägigen mindestens dreijährigen anerkannten Ausbildungsberuf

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem einschlägigen zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf oder einem sonstigen kaufmännischen oder kaufmännisch-verwandten mindestens dreijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis

oder

3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen dreijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Zur Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 3 ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. die abgelegte Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,

und

2. mindestens ein Jahr Berufspraxis im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 oder ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Die Berufspraxis im Sinne der Abs. 1 und 2 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.

(3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Gästeorientierung und Marketing,
2. Branchenbezogenes Management,

3. Branchenbezogenes Recht,
4. Gastronomische Angebotsformen.

(4) Die „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß Abs. 2 sowie die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ gemäß Abs. 3 sind schriftlich zu prüfen.

(5) Außerdem wird als weitere Prüfungsleistung innerhalb der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ein situationsbezogenes Fachgespräch gem. § 5 Abs. 7 mündlich durchgeführt.

§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge,
2. Steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten. |

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Gästeorientierung und Marketing“ soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er / sie in der Lage ist, im Umgang mit Gästen, bei Verhandlungen und in Konfliktfällen sachgerecht zu kommunizieren. Er / sie soll Gespräche gäste- und unternehmensorientiert vorbereiten, führen und auswerten können. Ferner soll er / sie die im Gastgewerbe einsetzbaren Marketinginstrumente anwenden sowie die Marktsituation berücksichtigen. Darüber hinaus soll er / sie die Besonderheiten der Werbung hinsichtlich der gastronomischen Angebotsformen zielgruppenorientiert einsetzen und auswerten können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Gäste gewinnen, betreuen und zufrieden stellen
2. Marketing gezielt anwenden und auswerten können

(2) Im Qualifikationsbereich „Branchenbezogenes Management“ soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er / sie das für die Betriebsführung notwendige Planungs-, Steuerungs- und Führungsinstrumentarium beherrscht. Darüber hinaus soll er / sie nachweisen, dass er / sie in der Lage ist, Aufgaben und Ziele der betrieblichen Organisation qualitätsbewusst umzusetzen und dabei die Instrumente der Unternehmens- und Personalführung praxisorientiert und IT-unterstützt anzuwenden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Mitarbeiter führen und deren Potenzial fördern
2. Warenwirtschaftssysteme effizient einsetzen
3. Qualitätsmanagement aufgabenorientiert anwenden
4. Planen, Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen
5. Mit Dienstleistungsanbietern, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten

(3) Im Qualifikationsbereich „Branchenbezogenes Recht“ soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin vertieftes Wissen der einschlägigen Bestimmungen nachweisen und

dieses Wissen umsetzen und fallorientiert anwenden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Branchenspezifische Rechtsvorschriften berücksichtigen
2. Verträge im Gastgewerbe kennen und abschließen können
3. Branchenbezogene Steuern, Abgaben und Versicherungen kennen

(4) Im Qualifikationsbereich „Gastronomische Angebotsformen“ soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er / sie mit den verschiedenen Angebotsformen und deren Besonderheiten vertraut ist. Darüber hinaus soll er / sie die Entwicklung und die Auswirkungen neuer Angebotsformen beurteilen und gegebenenfalls umsetzen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Hotel- und Gaststättenbetriebe
2. Systemgastronomie
3. Gemeinschaftsverpflegung/Catering

(5) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeit höchstens jeweils 90 Minuten betragen soll.

(6) Die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 5 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(7) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er / sie in der Lage ist, sein / ihr Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er / sie nachweisen, dass er / sie angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin wählt aus dem Qualifikationsbereich gem. Abs. 4 „Gastronomische Angebotsformen“ eine gestellte Situationsaufgabe zur Bearbeitung. Die Situationsaufgabe bezieht sich auf die gewählte Angebotsform und kann die in Abs. 1 bis 3 genannten Qualifikationen thematisieren. Dabei ist die Qualifikation nach Abs. 2 Nr. 1 „Mitarbeiter führen und deren Potenzial fördern“ mit mindestens 50 Prozent zu berücksichtigen. Der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin hat Anspruch auf höchstens 30 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 45 Minuten, wobei sachgerechte Präsentationstechniken eingesetzt werden können.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerinnen, die bereits erfolgreich eine IHK-Prüfung auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können beantragen, vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß § 4 befreit zu werden, sofern diese den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

(2) Der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

(3) Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung gemäß § 3 Abs. 5 ist nicht zulässig.

§ 7

Bewerten der Teilprüfungen und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind ebenso einzeln zu bewerten. Die Bewertung der beiden Teilprüfungen sowie die Gesamtbewertung sind aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.

(3) Über das Ergebnis der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort, Datum und Abschlussbezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9

Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum Fachwirt im Gastgewerbe IHK / zur Fachwirtin im Gastgewerbe IHK nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

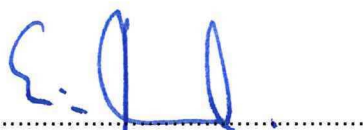
§ 10
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt im Gastgewerbe IHK / Fachwirtin im Gastgewerbe IHK vom 5. Dezember 2008 außer Kraft. Die Geltungsdauer der Regelung ist bis zum 30. Juni 2019 befristet.

Ort: Berlin

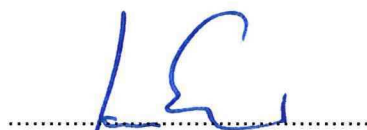
Datum: 11. Dezember 2013

IHK Berlin



Präsident

Dr. Eric Schweitzer



Hauptgeschäftsführer

Jan Eder

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt im Gastgewerbe IHK / Fachwirtin im Gastgewerbe IHK werden hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Ort: Berlin

Datum: 31. Januar 2014

IHK Berlin



Präsident

Dr. Eric Schweitzer



Hauptgeschäftsführer

Jan Eder



Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt im Gastgewerbe IHK/Fachwirtin im Gastgewerbe IHK

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Juni 2022 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt im Gastgewerbe IHK/Fachwirtin im Gastgewerbe IHK vom 11. Dezember 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2019, beschlossen:

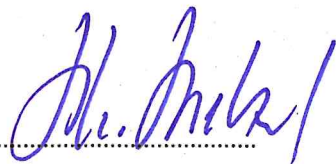
§ 10 Satz 3 (Inkrafttreten und Geltungsdauer) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geltungsdauer der Regelung ist bis zum 30. Juni 2025 befristet.“

Ort: Berlin

Datum: 22. Juni 2022

Industrie- und Handelskammer zu Berlin



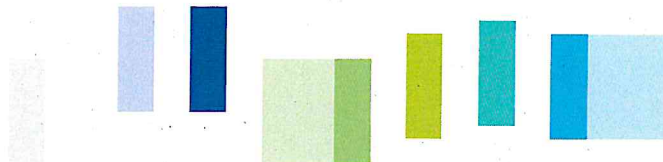
Präsident

Sebastian Stietzel



Hauptgeschäftsführer

Jan Eder

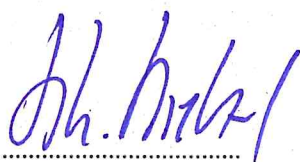


Die vorstehende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt im Gastgewerbe IHK/Fachwirtin im Gastgewerbe IHK wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Ort: Berlin

Datum: 22. Juni 2022

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "St. Stietzel".

Präsident

Sebastian Stietzel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jan Eder".

Hauptgeschäftsführer

Jan Eder